



GEMEINDE
SCHEFFAU
am Wilden Kaiser

6351 Scheffau · Dorf 45
Tirol · Austria
T: +43 (0)5358 8588 15
E: +43 (0)5358 8588 14
Christine Schmid, BA
amtsleitung@scheffau-wilder
-kaiser.gv.at
www.scheffau.eu

Aktenzeichen: 131-9/9-2024

Datum: 06.05.2024

Ladung zur Bauverhandlung

Zu- & Umbau Freizeitwohnsitz Schiestlhof auf Grundstück Nr. 474/3, EZ 90070, KG Scheffau
Herr Anton Martin Maier

KUND M A C H U N G

Herr Anton Martin Maier hat bei der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zu- & Umbau Freizeitwohnsitz Schiestlhof auf Grundstück Nr. 474/3, EZ 90070, KG Scheffau angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung (TBO) 2022 die mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 23.05.2024 um 11:00 Uhr an Ort und Stelle
(Hinterstein 80, 6351 Scheffau am Wilden Kaiser)**

angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt.
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in den gesamten Bauakt Einsicht nehmen:

Ort:	Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser, 6351 Scheffau, Dorf 45 (Bauamt)
Datum / Zeit:	während für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser, 6351 Scheffau, Dorf 45 (Bauamt)
Datum:	bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung
Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an die Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)


 Christian Tschugg, BA
 Bürgermeister

